

„Nebentätigkeit unter Einbeziehung der IIT-GmbH“

Bei der Aufnahme einer Nebentätigkeit sind einige rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Über die allgemeinen Fragen gibt Ihnen das Merkblatt „**Wichtiges zur Nebentätigkeit kompakt**“ Auskunft. Es ist auf der Homepage der Universität unter http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez_III/DezIII_Dokumente/Beamte/index.html) abrufbar. Die dortigen Erläuterungen gelten grundsätzlich auch für eine Nebentätigkeit unter Einbeziehung der IIT-GmbH.

Das vorliegende Merkblatt informiert ergänzend über die Besonderheiten bei einer Nebentätigkeit unter Einbeziehung der IIT-GmbH. Die Rahmenbedingungen gelten entsprechend bei der Einbeziehung eines sonstigen Dritten. Sollte eine Ihrer Fragen durch die Informationen in den Merkblättern nicht beantwortet werden können, wenden Sie sich bitte an das Personaldezernat (Frau Katzer, katharina.katzer@uni-bielefeld.de, Tel. 3446; Frau Stieghorst, anna.stieghorst@uni-bielefeld.de, Tel. 3448).

Einrichtung eines Arbeitsbereichs in der IIT-GmbH:

→ Anknüpfungspunkt für die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht ist stets die einzelne vergütete Nebentätigkeit bzw. Ressourcennutzung. Für die Einrichtung eines Arbeitsbereichs in der IIT-GmbH benötigen Sie daher noch keine Genehmigung der Universität.

Nach Einrichtung eines Arbeitsbereichs in der IIT-GmbH beachten Sie bitte Folgendes:

→ Die Einrichtung des Arbeitsbereichs geben Sie der Universität im Rahmen des Nebentätigkeitsantrags bzw. der Nebentätigkeitsanzeige zur Kenntnis. Der inhaltliche Gegenstand der Nebentätigkeiten, der angestrebte Tätigkeitszeitraum und -umfang sowie Art und Umfang der voraussichtlich genutzten Universitätsressourcen sind dabei zu benennen.

→ Die Genehmigung der beabsichtigten Nebentätigkeiten sowie der voraussichtlichen Ressourcennutzung erfolgt auch hier befristet für maximal zwei Jahre unter dem Vorbehalt einer in der Regel vierteljährlichen Anzeige der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten bzw. genutzten Ressourcen (siehe Ausführungen im Merkblatt „**Wichtiges zur Nebentätigkeit kompakt**“).

→ Die Zusammenstellung der tatsächlich durchgeführten Nebentätigkeiten sowie ggf. der in Anspruch genommenen Ressourcen können Sie auch durch die IIT-GmbH vorbereiten lassen. Bitte beachten Sie jedoch, dass sie von Ihnen unterschrieben und dem Personaldezernat auf dem Dienstweg, d. h. über die Dekanin/den Dekan bzw. die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, zugeleitet werden muss. Sie haben zudem die Möglichkeit, die IIT-GmbH damit zu beauftragen, das festgesetzte Nutzungsentgelt mit schuldbefreiender Wirkung für Sie an die Universität abzuführen. Ich weise jedoch darauf hin, dass Sie alleiniger Schuldner sind. Für etwaige Zahlungsrückstände bleiben Sie vollumfänglich verantwortlich.

→ Sofern Sie in Nebentätigkeit für die IIT-GmbH tätig werden, gilt Folgendes: Will auch oder ausschließlich die IIT-GmbH für die Durchführung ihrer Aufgaben Ressourcen der Universität in Anspruch nehmen, so ist insoweit zwischen der IIT-GmbH und der Universität zwingend ein zusätzlicher Vertrag zu schließen, der diese Inanspruchnahme regelt. Der Vertrag bedarf der Unterschrift des Kanzlers. (Eines Antrages auf Genehmigung der Inanspruchnahme dieser Universitätsressourcen durch Sie als Wissenschaftler bedarf es hier also nicht). Bezüglich des Vertrages zwischen der projektverantwortlichen IIT-GmbH und der Universität sollte frühzeitig mit Dezernat FFT Kontakt aufgenommen werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie im *Drittmittelleitfaden*. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang nochmals die Ausführungen zum Splittingverbot im Merkblatt „**Wichtiges zur Nebentätigkeit kompakt**“.